

RS Vwgh 1964/10/15 1711/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1964

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs2

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 4 Abs 2 StVO bezieht sich auf ALLE Personen, deren Verhalten mit dem Verkehrsunfall im ursächlichen Zusammenhang steht, ohne Rücksicht darauf, ob sie an den Unfall ein Verschulden trifft oder nicht.

Schlagworte

Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1963001711.X01

Im RIS seit

24.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at